



Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen in den „Amtswiesen“

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat am 10. Oktober 1978 folgende Benutzungsordnung für die städtischen Sportanlagen in den Amtswiesen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die städtischen Anlagen in den „Amtswiesen“ dienen ausschließlich sportlichen Zwecken. Die Anlagen umfassen die in dem angeschlossenen Lageplan blau umrandete Fläche samt den darauf befindlichen Gebäuden, Einrichtungen und Geräten.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Anlagen werden von der Stadt verwaltet.
2. Die Aufsicht über die Anlagen sowie deren Pflege erfolgt nach Weisung der Stadt durch einen städtischen Platzwart bzw. des Hausmeisters des Schulzentrums.
Die Benutzer haben den Anordnungen der Beauftragten der Stadt, insbesondere denen des Platzwartes Folge zu leisten.

§ 3 Benutzung

1. Die Sportanlagen werden den örtlichen Vereinen und den Schulen ohne besondere Genehmigung im Rahmen der Benutzungsordnung überlassen. Für diese Benutzung wird kein besonderes Entgelt erhoben. Für einmalige Veranstaltungen ist auch von den örtlichen Vereinen die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.
2. Die Überlassung der Sportplatzanlagen an nicht örtliche Vereine, Verbände und andere Veranstalter bedarf eines schriftlichen Vertrags, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist. Der Antrag auf Überlassung der Sportanlagen ist in diesen Fällen mindestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt einzureichen. Er muss genaue Angaben über den Benutzer sowie über Art und Zeitdauer der Benutzung enthalten. Die Erlaubnis zur Benutzung wird schriftlich erteilt. Der Benutzungsvertrag kommt mit dem Zugang der Erlaubnis an den Antragssteller zustande.
Die Erlaubnis berechtigt zur Benutzung der gesamten Anlagen oder aber der in der Erlaubnis enthaltenen einzelnen Einrichtungen.
Die Sportanlagen dürfen nur für die vereinbarte Zeit und nicht an Dritte überlassen werden. Die Benutzer haben der Stadt eine Verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung anwesend sein muss.
3. Für die Durchführung der Veranstaltungen in den Sportanlagen haben die örtlichen Vereine das Erstbenutzungsrecht.
4. Für alle Veranstaltungen gilt, dass der Rasenplatz zu Übungszwecken nicht benutzt werden darf. Der Rasenplatz darf auch bei der Erteilung einer Erlaubnis für eine Sportveranstaltung dann nicht benutzt werden, wenn durch Witterungseinflüsse befürchtet werden muss, dass das Spielfeld Schaden nimmt. Die Entscheidung über die

Bespielbarkeit des Rasenplatzes trifft ausschließlich der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Zur teilweisen Deckung des der Stadt entstandenen Aufwandes für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen wird von der Stadt ein Benutzungsentgelt in Höhe von 10 v.H. der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch DM 100,-- je Benutzungstag erhoben. Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann die Stadt eine Sondervereinbarung treffen.
2. Die Benutzung der Anlagen durch die Schulen und örtlichen Vereine erfolgt unentgeltlich.
3. Die Stadt ist berechtigt, die Überlassung der Anlagen und die sonstigen Leistungen der Stadt von der Zahlung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt oder einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.
4. Für alle aus Anlass der Veranstaltung zu zahlenden Abgaben hat der Benutzer aufzukommen. Ihm obliegen auch die behördlichen und sonstigen Anmeldungen. Der Nachweis ist der Stadt vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
5. Fällt eine Veranstaltung aus und wird sie nicht spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn abgemeldet, so ist die Stadt berechtigt, die Hälfte des Mindestbenutzungsentgelts zu erheben.
6. Die Kosten für die Beanspruchung städtischen Personals bei Durchführung der Veranstaltung und die Aufwendungen für die Beschaffung besonderer Einrichtungen sind vom Benutzer der Stadt zusätzlich zu erstatten.

§ 5 Fälligkeit des Benutzungsentgelts

1. Das Benutzungsentgelt und etwaige Nebenleistungen werden mit dem Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Benutzer; daneben haftet auch der Antragssteller. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
2. Wird das Benutzungsentgelt länger als einen Monat nach dem Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichtet, so ist die Stadt berechtigt, Verzugszinsen nach Maßgabe der städtischen Richtlinien für die Erhebung von Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen zu berechnen.

§ 6 Eintrittskarten

1. Im Bereich des Rasenplatzes stehen für die Zuschauer höchstens 2 000 Steh- und Sitzplätze zur Verfügung. Die für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlichen Dienststellen können in besonderen Fällen eine niedrigere Höchstzahl festsetzen.
2. Die Beschaffung und der Verkauf der Eintrittskarten für die Anlagen ist Sache des Benutzers. Er darf Eintrittskarten nur im Rahmen der nach Abs. 1 festgesetzten Höchstzahl ausgeben.
3. Die Stadt ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

§ 7 Übergabe und Gewährleistung

1. Die Anlagen, deren Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich jeweils befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer Mängel unverzüglich schriftlich rügt.
2. Die Benutzung der Anlagen, deren Einrichtung und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer. Die Stadt übernimmt mit der Überlassung keine Gewähr für die Geeignetheit und Beschaffenheit derselben.

3. Die Markierung der Sportflächen, der Aufbau der Spielfelder für die vorgesehenen Veranstaltungen und die Beschaffung des Markierungsmaterials ist die Sache des Benutzers.
4. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Geräte dürfen nicht entfernt oder anderweitig benutzt werden.
5. Die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit während der Dauer der Überlassung obliegt dem Benutzer. Er übt während dieser Zeit neben der Stadt das Hausrecht aus.

§ 8 Haftung

1. Der Benutzer hat für die schonende Behandlung der Anlagen einschließlich des Zubehörs sowie der Nebeneinrichtungen und der Sportgeräte Sorge zu tragen.
2. Dem Benutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er haftet für alle Schäden und Verluste, die aus Anlass der Benutzung der Anlagen, des Zubehörs, der Nebeneinrichtungen sowie der Sportgeräte oder als deren Folge durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstehen
Jeden Schaden, den der Benutzer feststellt, hat er umgehend der Stadt oder dem Platzwart anzuzeigen.
3. Der Benutzer verpflichtet sich, die Stadt von sämtlichen gegen diese erhobene Ansprüche Dritter, die aus der Überlassung der Anlagen und ihrer Nebeneinrichtungen und Geräte hergeleitet werden können, einschließlich etwaiger Prozesskosten freizustellen. Er hat die Stadt bei der Führung eines Rechtsstreites durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen. Er haftet für den Schaden, welcher der Stadt durch die mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung entsteht.
4. Den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung hat der Benutzer vor Beginn der Veranstaltung auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
5. Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke, abhanden gekommene und liegengebliebene Gegenstände, Wertsachen und anderes Eigentum des Benutzers, der Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung.

§ 9 Bauliche Änderungen und Einrichtungen

1. Änderungen in den Anlagen, insbesondere die Errichtung von Ausbauten, Verschlägen und Sperren, das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln und Masten, ferner Aufgrabungen und besondere Ausschmückungen sowie Änderungen an den Hochbauten sind ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht gestattet. Auf Verlangen sind vorgenommene Änderungen unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Benutzers nach Inverzugsetzung desselben den ursprünglichen Zustand wieder herstellen zu lassen.
2. Änderungen nach Abs. 1 dürfen nur unter Aufsicht und nach Weisung der Stadt vorgenommen werden. Diese werden auf Rechnung und Gefahr des Benutzers ausgeführt.

§ 10 Gewerbeausübung

1. Die Aufstellung von Verkaufsständen, der Verkauf von Getränken und anderen Waren in den Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Verpflichtung zur Einholung einer etwaigen gewerblichen Erlaubnis wird hierdurch nicht berührt.
2. Den örtlichen Vereinen wird für ihre Veranstaltungen der Verkauf von Getränken und anderen Waren innerhalb der Anlagen erlaubt.

§ 11 Reklame

Jede Art von Reklame in den Anlagen ist Sache der Stadt.

§ 12 Zutritt von Beauftragten der Stadt

Den mit Ausweisen der Stadt versehenen Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit unentgeltlich zu gestatten.

§ 13 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Stadt kann vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a) Durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung oder außerordentliche Abnutzung der Anlagen zu befürchten ist (z.B. bei schlechten Witterungsverhältnissen),
 - b) Nachträglich Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis von der Stadt die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen nicht erteilt worden wäre,
 - c) Zwingende öffentliche Belange dies erfordern.
2. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt infolge des Rücktritts sind ausgeschlossen.

§ 14 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

1. Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung der Anlagen vom Veranstalter zu fordern, wenn die Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht beachtet werden. Der Anspruch der Stadt auf das Benutzungsentgelt bleibt in diesem Falle bestehen; Schadenersatzansprüche des Benutzers sind ausgeschlossen.
2. Teilnehmer an Veranstaltungen und Besucher der Anlagen können, wenn sie gegen die Benutzungsordnung oder die Anweisung der Stadt oder des Platzwartes verstoßen, von der Benutzung oder dem Besuch der Anlagen vorübergehend oder ganz ausgeschlossen werden.
3. Werden die Anlagen oder einzelne Nebeneinrichtungen oder Geräte nicht bis zum Vertragsende zurückgegeben, so ist die Stadt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, die Räumung Instandsetzung oder Wiederbeschaffung auf Kosten des Benutzers vorzunehmen. Darüber hinaus haftet der Benutzer für den der Stadt durch den Verzug entstandenen Schaden.

§ 15 Unentgeltliche Überlassung der Anlagen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Anlagen und ihre Einrichtungen oder Teile derselben unentgeltlich überlassen werden.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 11. Oktober 1978 in Kraft.
2. Die bis zum Inkrafttreten der Benutzungsordnung abgeschlossenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

Beilstein, 11. Oktober 1978